

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0859/2008

Auskunft erteilt:

Herr Deppe

Ruf:

492 20 20

E-Mail:

Deppe@stadt-muenster.de

Datum:

13.10.2008

Betrifft

Veräußerung eines Geschäftsanteils an der items GmbH an die Stadtwerke Osnabrück AG

Beratungsfolge

04.11.2008 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

05.11.2008 Hauptausschuss

Vorberatung

05.11.2008 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Anteilsübertragung des treuhänderisch durch die Stadtwerke Münster GmbH gehaltenen Geschäftsanteils an der items GmbH in Höhe von 5,5 % (31.400 €) an die Stadtwerke Osnabrück AG mit Wirkung zum 01.01.2008 wird zugestimmt.
2. Die mit diesem Anteil verbundenen treuhänderischen Regelungen werden aufgehoben.
3. Der mit der Veräußerung des Geschäftsanteils verbundene Buchgewinn wird der Kapitalrücklage der items GmbH zugeführt.
4. Den sich aus den Ziffern 1 und 2 ergebenden Änderungen des Konsortialvertrages wird zugestimmt.
5. Die Vertreter des Gesellschafters Stadt Münster/Stadtwerke Münster GmbH werden ermächtigt, die notwendigen Erklärungen abzugeben.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die items GmbH ist ein Beteiligungsunternehmen der Stadtwerke Münster GmbH.

Mit der Ratsvorlage V/1003/2007 hat der Rat beschlossen, dass die Stadtwerke Münster GmbH treuhänderisch einen Anteil von 5,5 % (31.400 €) für potentielle neue Gesellschafter übernimmt.

Die Stadtwerke Osnabrück AG hat nunmehr die items GmbH mit der Erbringung von IT-Dienstleistungen beauftragt und will den durch die Stadtwerke Münster GmbH treuhänderisch gehaltenen Anteil in Höhe von 5,5 % übernehmen.

Nach § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 Nr. 6 des Gesellschaftsvertrages der items GmbH bedarf die Veräußerung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Änderung des Gesellschaftsvertrages ist gem. § 9 Abs. 6 in Verbindung mit § 8 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages eine qualifizierte Mehrheit von 81 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung notwendig. Im § 7 des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Münster GmbH ist normiert, dass im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen durch die Stadtwerke Münster GmbH eine vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen ist.

Darüber hinaus ist gem. § 115 GO NRW die Änderung der Beteiligung einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

I.V.

gez. Dr. Heinrichs
Stadtrat

Anlagen:
Aufsichtsratsvorlage 40/2008